S 16 AS 248/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 248/12
Datum	29.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 39/24 B
Datum	17.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 29.11.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

<u>GrÃ¼nde:</u>

Â

I.

Der alleinstehende KlÃ¤ger bezieht von dem Beklagten Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â BÃ¼rgergeld â nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Mit Ãnderungsbescheid vom 17.12.2022 wurden ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 monatliche

Regelleistungen in HÃ¶he von 502,00 Euro, ein Mehrbedarf fÃ¼r Warmwasser sowie die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, insgesamt 845,25 Euro, bewilligt. Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 26.01.2023 Widerspruch ein. Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig, weil ihm der Ãnderungsbescheid erst am 03.01.2023 zugegangen sei. Er sei auch begrÃ¼ndet. Die ErhÃ¶hung der RegelsÃ¤tze zum 01.01.2023 sei unzureichend. Der Beklagte verwarf den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2023 als unzulÃ¤ssig. Der Ãnderungsbescheid sei von ihm am 17.12.2022 zur Post gegeben worden und gelte am 20.12.2022 als bekanntgegeben. Der Widerspruch vom 26.01.2023 sei daher verspÃ¤tet eingelegt worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 08.02.2023 Klage vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r das Klageverfahren gestellt. Er hat beantragt, den Rechtsstreit auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hinsichtlich der Frage vorzulegen, ob die Festlegung der Regelbedarfe fÃ¼r die Zeit ab Januar 2023 verfassungsgemÃ¤Ã ist. DarÃ¼ber hinaus hat er beantragt, den Beklagten unter AbÃ¤nderung des angefochtenen Bescheides zu verpflichten, ihm fÃ¼r die Zeit von Januar bis September 2023 anstelle des gewÃ¤hrten Regelbedarfs fÃ¼r Alleinstehende in HÃ¶he von 502,00 Euro monatlich einen Regelbedarf in HÃ¶he von mindestens 725,00 Euro monatlich zzgl. Stromkosten zu gewÃ¤hren oder jedenfalls eine nachvollziehbare, transparente und den Vorgaben des BVerfG entsprechende Neubemessung vorzunehmen. Der Regelbedarf von 502,00 Euro fÃ¼hre bei ihm zu einer krassen Bedarfsunterdeckung, da die inflationsbedingte Preissteigerung bereits bei Lebensmitteln und Energiekosten (Strom) zu einem drastischen Kaufkraftdefizit fÃ¼hre. Es mangele zudem an Methodenklarheit, Transparenz, PlausibilitÃ¤t und RealitÃ¤tsgerechtigkeit. Es liege ein evidenter VerstoÃ gegen die Vorgaben des BVerfG vor, nach denen der gesetzliche Leistungsanspruch so ausgestaltet sein mÃ¼sse, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen GrundrechtstrÃ¤gers decke.

Evidente Probleme/MÃ¤ngel wÃ¼rden vor allem hinsichtlich der Referenzgruppe der untersten 15%, durch den Einbezug von verdeckt Armen, durch Verunreinigung der Statistikmethode mittels Einbezugs von Warenkorb-elementen, durch fehlende Ermittlungen (Energiekosten und Kinderbedarfe) und durch eine insgesamt unzureichende und vÃ¶llig Ã¼berholte/veraltete Datengrundlage bestehen. Nach der Auswertung eines Verbraucherportals aus MÃ¼nchen wÃ¼rden die durchschnittlichen Stromkosten fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 1500 Kilowattstunden trotz Strompreisbremse bei 641,00 Euro und damit 25 % Ã¼ber der aus den Sozialleistungen gewÃ¤hrten Pauschale liegen, die also klar unzureichend sei. GemÃ¤Ã den aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamts habe die Inflationsrate im Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 8,6 % betragen, die Verbraucherpreise fÃ¼r Energie seien um 24,4 %, die Verbraucherpreise fÃ¼r Nahrungsmittel um 20,7 % gestiegen. Die ErhÃ¶hung des Regelbedarfs um jetzt 53,00 Euro monatlich habe damit keinen Inflationsbezug mehr. ErgÃ¤nzend hat der KlÃ¤ger auf ein verfassungsrechtliches

Kurzgutachten von Prof. Dr. Lenze zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2022, eine Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 02.11.2022 zum BÃ¼rgergeld-Gesetz sowie auf eine Kurzexpertise der ParitÃ¤tische Forschungsstelle zur Fortschreibung der Regelbedarfe 2023 Bezug genommen.

Â

Das SG hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 29.11.2023 abgelehnt. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob der Widerspruch fristgerecht erhoben worden sei, weil die Klage unabhÃ¤ngig davon keine Aussicht auf Erfolg habe. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelbedarfs. Die HÃ¶he des ihm gewÃ¤hrten Regelbedarfs begegne keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Anpassung des Regelbedarfs im Zuge der Umstellung auf das BÃ¼rgergeld sei nicht zu gering ausgefallen. Sie berÃ¼cksichtige auch die Inflationsrate in hinreichendem MaÃe. Diese habe im Januar 2023 zwar bei 8,7 % gelegen, habe sich aber bereits im September 2023 auf 4,5 % gesenkt. Hinzu komme, dass die aktuellen Preissteigerungen weit Ã¼berwiegend die Heizkosten betreffen wÃ¼rden, die im Rahmen der Kosten der Unterkunft Ã¼bernommen wÃ¼rden. Ausgaben fÃ¼r die im Regelsatz enthaltenen Anteile fÃ¼r Verkehr und MobilitÃ¤t wÃ¼rden zudem nunmehr durch das Angebot des Deutschlandtickets ergÃ¤nzt.

Â

Gegen den ihm am 13.12.2023 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger am 07.01.2024 Beschwerde eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, die Entscheidung des SG sei vor dem Hintergrund des gesamten Klagevorbringens mit der Bezugnahme auf die auch grÃ¶Ãtenteils beigefÃ¼gten wissenschaftlichen Stellungnahmen nicht nachvollziehbar. Es gebe gewichtige Argumente, die sich gegen die derzeit bestehende RegelbedarfshÃ¶he richten wÃ¼rden, da damit dem aktuellen Inflationsgeschehen (von 10 %) keinerlei Rechnung getragen werde. GemÃ¤Ã den aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamts habe die Inflationsrate im Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 8,6 % betragen, die Verbraucherpreise fÃ¼r Energie seien um 24,4 %, die Verbraucherpreise fÃ¼r Nahrungsmittel um 20,7 % gestiegen. Insgesamt wÃ¼rden ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die aktuelle RegelbedarfshÃ¶he bestehen, die mit der zugrundeliegenden Klage aufgezeigt werden und wegen der Dringlichkeit mÃ¶glichst schnell einer KlÃ¤rung durch das BVerfG zugefÃ¼hrt werden sollten, wobei vorab PKH bewilligt werden mÃ¼sse. Es werde auch Bezug genommen auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 06.06.2023 im Verfahren S 12 AS 2208/22 an das BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen in den Jahren 2021 und 2022. Bereits wegen dieses Vorlagebeschlusses dÃ¼rfte das aktuelle Klagebegehren mangels zwischenzeitlich erfolgter realer ErhÃ¶hung bzw. inflationsbedingter Anpassung der dem KlÃ¤ger zustehenden Leistungen Aussicht auf Erfolg haben.

Â

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die GewÃ¤hrung von PKH fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren zu Recht abgelehnt.

Â

PKH wird nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§Â 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) unter anderem nur gewÃ¤hrt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies hat das SG zu Recht festgestellt.

Â

Soweit der KlÃ¤ger die Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihm fÃ¼r die Zeit von Januar bis September 2023 anstelle des gewÃ¤hrten Regelbedarfs fÃ¼r Alleinstehende in HÃ¶he von 502,00 Euro monatlich einen Regelbedarf in HÃ¶he von mindestens 725,00 Euro monatlich zzgl. Stromkosten zu gewÃ¤hren oder jedenfalls eine nachvollziehbare, transparente und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Neubemessung vorzunehmen, bietet die Klage schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil der vom Beklagten gewÃ¤hrte Regelbedarf der gesetzlichen Regelung entspricht und wegen der Bindung der Verwaltung und der Gerichte an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz â GG) weder der Beklagte noch der Senat einen hÃ¶heren Regelbedarf bestimmen kann. Nach Â§ 20 Abs. 1a SGB II i.V.m. dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) i.V.m. Â§ 28a und 40 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) i.V.m. der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung lag der Regelbedarf â wie bei dem KlÃ¤ger â fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 1) 2023 bei monatlich 502,00 Euro. Diesen Betrag hat der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid berÃ¼cksichtigt.

Â

Auch hinsichtlich des Antrags des KlÃ¤gers, den Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG hinsichtlich der Frage vorzulegen, ob die Festlegung der Regelbedarfe fÃ¼r die Zeit ab Januar 2023 verfassungsgemÃ¤Ã ist, hat das SG zu Recht eine hinreichende Erfolgsaussicht verneint, weil die Bemessung der Regelbedarfe fÃ¼r 2023 den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der HÃ¶he und der Art der Leistungen zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 â 1 BvR 371/11, Rn. 38 f. bei juris mwN; dass., Beschluss vom 19.10.2022 â 1 BvL 3/21, Rn. 55 bei juris). Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolgezu konkretisieren. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschrÃ¤nkt sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von

Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz zunÃ¤chst darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Diese Kontrolle bezieht sich im Wege einer Gesamtschau auf die HÃ¶he der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente, die dazu dienen, diese HÃ¶he zu bestimmen. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 â□□ 1 BvL 3/21, Rn. 58 bei juris; dass., Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 41 bei juris). Jenseits dieser Evidenzkontrolle wird im Ã□brigen Ã¼berprÃ¼ft, ob die Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sind (BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 42 mwN bei juris; dass., Beschluss vom 19.10.2022 â□□ 1 BvL 3/21, Rn. 59 bei juris).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze ist die zum 01.01.2023 erfolgte RegelbedarfserhÃ¶hung der Regelbedarfsstufe 1 zur GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums des KlÃ¤gers nicht evident unzureichend. Sie beruht auch auf einem schlÃ¼ssigen Berechnungsverfahren (so auch Landessozialgericht -LSG- Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.12.2023 â□□ L 5 AS 356/23 B ER, Rn 31 ff. bei juris) und ist zur GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums als ausreichend anzusehen (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.10.2023 â□□ L 18 AS 279/23, Rn. 25 bei juris). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Inflationsrate und des damit einhergehenden Kaufkraftverlustes fÃ¼hrt diese ErhÃ¶hung nicht zu evident unzureichenden Leistungen, weil der Gesetzgeber mit dieser RegelsatzerhÃ¶hung auf die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Positionen reagiert und den Regelsatz um insgesamt 11,75 % von 449,00 Euro auf 502,00 Euro angehoben hat (vgl. BT-Drucks 20/3873, S. 3). Er hat gerade vor dem Hintergrund der andauernden inflationsgetriebenen Preisentwicklung bei der EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergeldes und der damit verbundenen ErhÃ¶hung der Regelleistungen einen neuen Anpassungsmechanismus eingefÃ¼hrt, der die Lohn- und Preisentwicklung zeitnÃ¤her widerspiegelt als die zuvor geltenden Anpassungsregelungen. Es gilt nunmehr ein zweistufiges Fortschreibungsverfahren, mit dem neben der bisherigen Fortschreibung, die zum 01.01.2023 nur zu einer ErhÃ¶hung von 4,45 % gefÃ¼hrt hÃ¤tte, eine â□□ergÃ¤nzende Fortschreibungâ□□ auf der Grundlage der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im Vergleichszeitraum, dem jeweils 2.Quartal des Kalenderjahres, erfolgt. Diese ergÃ¤nzende Fortschreibung hat zum 01.01.2023 eine weitere ErhÃ¶hung um 6,9 %, also insgesamt eine ErhÃ¶hung der RegelsÃ¤tze um knapp 11,8 %, zur Folge. Mit diesem zweistufigen System der Regelbedarfsfortschreibung bezweckte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrÃ¼cklich die Abfederung der auÃ□ergewÃ¶hnlichen Preisentwicklung. In dem Regierungsentwurf zum BÃ¼rgergeld-Gesetz (BT-Drucks. 20/3878, S.Â 44) wird hierzu ausgefÃ¼hrt, dass in den vergangenen Jahren bereits mehrere Einmalzahlungen auf den Weg gebracht wurden, um die auÃ□ergewÃ¶hnlichen Preisentwicklungen abzufedern. Dies sei jedoch angesichts der aktuell schnell steigenden Preise nicht ausreichend, weshalb eine angemessene

ErhÃ¶hung der Regelbedarfe notwendig sei, da die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe die Inflationsentwicklung erst im Nachgang abbilde. Daher sei es geboten, kÃ¼nftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Fortschreibung der Regelbedarfe stÃ¤rker zu berÃ¼cksichtigen, womit auch der im Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 enthaltenen Vorgabe einer zeitnahen Reaktion auf eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter und Dienstleistungen entsprochen werden solle. Mit den seit dem 01.01.2023 geltenden Regelungen der Regelbedarfsfortschreibung ist danach ein geeigneter Mechanismus normiert, der auf aktuell deutliche PreiserhÃ¶hungen in die Zukunft gerichtet reagieren kann. Der Gesetzgeber kommt so seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei stark steigender Preisentwicklung eine zeitnahe Reaktion fÃ¼r existenzsichernde Leistungen zu gewÃ¤hrleisten. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten GÃ¼tern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe lÃ¤ngerfristig zu berÃ¼cksichtigenden Entwicklungen kommt (BT-Drucks. 20/2373, S.Â 44). Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dieser Anpassungsmechanismus nicht den verfassungsrechtlichen MaÃstÃ¤ben an die Regelleistungsbemessung genÃ¼gt (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11.10.2022 â L 6 AS 87/22 B ER, Rn. 27 bei juris; Hessisches LSG, Beschluss vom 01.06.2023 â L 4 SO 41/23 B ER, Rn. 15 bei juris).

Â

Soweit die Berechnungen des paritÃ¤tischen Wohlfahrtsverbandes von einem deutlich hÃ¶heren Existenzminimum ausgehen, ist dies insbesondere darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass in dieser Berechnung Positionen, etwa fÃ¼r alkoholische GetrÃ¤nke und Tabakwaren sowie fÃ¼r Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen, berÃ¼cksichtigt worden sind, die der Gesetzgeber nicht als Teil des Existenzminimums angesehen hat. Im Rahmen des vom Gesetzgeber angewandten Statistikmodells ist aber die begrÃ¼ndete Herausnahme einzelner Positionen, wie beispielsweise alkoholischer GetrÃ¤nke, nicht zu beanstanden (vgl. BSG, Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 52 ff. bei juris). Insoweit wird zutreffend darauf verwiesen, dass allein das Verbrauchsverhalten der Referenzgruppe nicht den absoluten MaÃstab fÃ¼r das Existenzminimum bilden kann und der Gesetzgeber nicht gezwungen ist, auch solche Bestandteile des Konsumverhaltens als erforderlich zu akzeptieren, die selbst bei einem groÃen Teil der Bezieher hÃ¶herer Einkommen als verzichtbar angesehen werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 54 ff. bei juris). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst insoweit auch die wertende EinschÃ¤tzung des notwendigen Bedarfs, sofern die Herausnahme einzelner Positionen nachvollziehbar begrÃ¼ndet wird. Davon ist hier auszugehen. Auf die AusfÃ¼hrungen des BSG (Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 54 ff. bei juris) wird diesbezÃ¼glich Bezug genommen. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang mehrfach betont, dass es nicht die Aufgabe der Gerichte sei zu

entscheiden, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sein mÃ¼sse. Es ist auch nicht seine Aufgabe zu prÃ¼fen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmÃ¤Ãigste und vernÃ¼nftigste LÃ¶sung zur ErfÃ¼llung seiner Aufgaben gewÃ¤hlt hat. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber nicht, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen; darum zu ringen ist vielmehr Sache der Politik (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 â 1 BvL 3/21, Rn. 57 bei juris).

Â

Vor diesem Hintergrund kann auch die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum BÃ¼rgergeldgesetz vom 02.11.2022 keine Verfassungswidrigkeit der ab 2023 geltenden RegelsÃ¤tze begrÃ¼nden. Es handelt sich dabei um eine politische Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren, in der der Deutsche Gewerkschaftsbund insbesondere eine grundsÃ¤tzliche Abkehr von dem bisherigen Verfahren zur Berechnung der RegelsÃ¤tze fordert. Eine Verfassungswidrigkeit dieses Berechnungsverfahrens lÃ¤sst sich daraus schon deshalb nicht herleiten, weil das BVerfG dieses Berechnungsmodell bereits als verfassungsgemÃ¤Ã angesehen hat. Im Ãbrigen bringt der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme selbst zu Ausdruck, dass er die zum 01.01.2023 geplante Ãnderung des Berechnungsverfahrens zur Fortschreibung als substanziellen Fortschritt einstuft und die damit verbundene ErhÃ¶hung von 11,8 % Ã¼ber der prognostizierten Inflationsrate von 9,5 % (Ifo-Institut) liegt.

Â

Das verfassungsrechtliche Kurzgutachten von Prof. Dr. Lenze betrifft, wie der Vorlagebeschluss des SG Karlsruhe, die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der RegelsÃ¤tze fÃ¼r 2021 bzw. 2022. FÃ¼r die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der ab dem 01.01.2023 geltenden RegelsÃ¤tze, die â wie oben ausgefÃ¼hrt â mit einem geÃ¤nderten Verfahren zur Fortschreibung ermittelt worden sind, haben beide AusfÃ¼hrungen deshalb nur begrenzte Aussagekraft. Die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der HÃ¶he der fÃ¼r 2021 und 2022 geltenden RegelsÃ¤tze hat der Senat zudem bereits bestÃ¤tigt (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 31.03.2022 â L 2 AS 330/22 B ER, Rn. 3 bei juris). Allein die AnhÃ¤ngigkeit einer Rechtsfrage beim BVerfG lÃ¤sst im Ãbrigen noch keinen Schluss auf die Erfolgsaussichten eines Verfahrens zu.

Â

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten (Â§Â 73a SGG i.V.m. Â§Â 127 Abs.Â 4 ZPO).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Erstellt am: 30.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024